BStU
000074

bei der schriftlichen Dokumentierung von Untersuchungshandlungen und -ergebnissen zum Beispiel auch darüber befinden, welche rechtlich oder politisch-operativ relevanten Äußerungen von vernommenen oder befragten Personen sinngemäß bzw. wörtlich protokolliert werden, welche von ihm zur Herstellung der Aussage- und Geständnisbereitschaft gebrauchten Argumentationen in welcher Form zu dokumentieren sind, welche Konsequenzen sich aus den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung für die Protokollierung ergeben usw. Für die Sicherung eines hohen Beweiswertes von Vernehmungsprotokollen gewinnt darüber hinaus die Fähigkeit des Untersuchungsführers zur Dokumentierung des Zustandekommens von Aussagen hohe Bedeutung, deren inhaltliche Anforderungen im Abschnitt 4.1.4. bereits behandelt wurden. Die anforderungsgerechte Dokumentierung von Untersuchungsergebnissen erfordert vom Untersuchungsführer des weiteren ein dem Charakter und der Bedeutung des jeweils zu fertigenden Dokumentes entsprechendes, differenziertes schriftliches Ausdrucksvermögen sowie die Beherrschung für die schriftliche Dokumentierung bestehender dienstlicher Bestimmungen oder strafprozessualer Regelungen. Die anforderungsgerechte schriftliche Dokumentierung von Untersuchungshandlungen und ihrer Ergebnisse erfordert vom Untersuchungsführer durch die exakte schriftliche Dokumentierung des Inhalts und des Verlaufes von Untersuchungshandlungen den Eindruck beim Beschuldigten verstärken, daß die Untersuchungsführung korrekt und objektiv geführt wird. Andererseits wird es zum Beispiel nicht geständigen Beschuldigten erschwert, durch die schriftliche Dokumentierung darüber Aufschluß zu erhalten, auf welche Fakten der Untersuchungsführer besonderen Wert legt. Auf weitere diesbezüglich zu beachtende Aspekte wurde ebenfalls im Abschnitt 4.1.4. eingegangen. Zur Anfertigung schriftlicher Dokumente benötigt der Untersuchungsführer im weiteren verschiedene Fertigkeiten. Dazu zählen insbesondere die Beherrschung verschiedener Protokollierungstechniken.

KOPIE BStU

Kopie BStU
AR 8